

Dresden, den 14. Juli 2017

Verlegung gem. § 76 SächsStVollzG

Der Strafgefangene David Scholz, geb. 28.04.1983, befindet sich seit dem 28. November 2012 in Haft, seit dem 5. Oktober 2015 in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Er verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das Strafende ist auf den 6. Oktober 2018 datiert. *⇒ Hauptsächlich wegen Einbruchsdelikten!*

2. Aus den Vollstreckungsunterlagen und dem bisherigen strafrechtlichen Verlauf lassen sich folgende relevante Aspekte ableiten. Herr Scholz ist bereits mit dem 14. Lebensjahr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Bundeszentralregisterauszug enthält 16 Voreintragungen. Er hat bereits Jugendstrafe und Freiheitsstrafe mit jeweils erheblichen Strafmaßen verbüßt. Das Rückfallintervall nach der letzten Haftentlassung war mit 6 Monaten nach Haftende kurz. Zudem liegt Bewährungsversagen vor. Bei den Straftaten handelte es sich um Deliktserien sowie Banden-kriminalität. Er zeigt stabile Tatmuster über längeren Zeitraum, daher ist von verfestigter Delin-quenz in bestimmten Bereichen und steigende Deliktsschwere auszugehen, die eine hohe krimi-nelle Energie zeigen. *⇒ Bei den Taten 2012 und nicht aktuell!*

Kein Ver-
legungs-
grund!

Zudem besteht wiederholte Auffälligkeit im Vollzugsverlauf: (zuletzt: 18.05.2016 Disziplinaran-zeige gemäß § 90 (1) Nr. 3 und 5 SächsStVollzG => Änderung der besonderen Sicherungs-
maßnahmen, 08.07.2016 Besitz von Betäubungsmitteln, Gegenstände die dem Konsum von
Betäubungsmitteln dienen, 13.09.2016 Drogenwischttest positiv => Urinkontrolle abgelehnt,
28.10.2016 Drogenwischttest positiv => Urinkontrolle abgelehnt, 28.02.2017 Drogenwischttest
positiv => Urinkontrolle abgelehnt, 18.03.2017 Einbringen, Besitz, Weitergabe oder Beteiligung
am Einbringen von verbotenen Gegenständen in die Anstalt; Sie waren im Besitz eines Mobil-
funkendgeräts und einer SIM - Karte). *⇒ Jegliche Diszi's nach gegenseitiger Streitbeilegung eingestellt!*
⇒ Drogentests am 22.05.17 & 02.07.17 negativ!

Sachen aus
2016 können
keine aktuelle
Gefahr be-
gründen!

Es besteht der begründete Verdacht von subkulturellen Aktivitäten des Herrn Scholz in der JVA Dresden (PD Dresden K 22 Az. 371/17/123220) und mit dem Bekanntwerden des Ermittlungs-
verfahrens die Gefahr von Verdunklungshandlungen. *⇒ Sachverhalt im Ermittlungsverfahren wird
behalten. Verdunklungshandlungen
sind laut Polizei nicht möglich, denn
es gibt weder Zeugen; Mittäter oder Beweise!
Unschuldsvermutung bis zum Schuldspruch!*

↓
Als Grund ungeeignet
und fadenscheinig!

? Weldres?

Aufgrund der o.g. Aspekte sowie des Verhaltens von Herrn Scholz besteht die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Es erfolgt daher gem. § 76 SächsStVollzG die unmittelbare Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Torgau.

Kirsten

Kirsten

Vollzugsabteilungsleiterin

Vfg.

⇒ Abkl. Kirsten hat RA Bartl am 10.06.2017 versichert das keine Verlegung nach Torgau statt findet!

⇒ Ohne vorherige Anhörung und Anwälte durfte ich erst in Torgau anrufen!

Herrn Thiele

m.d.B.u.K. und bitte dem Gefangenen eröffnen und unmittelbare Veranlassung des Einzeltransportes

unter Berücksichtigung einer angemessenen Zeit, in der der Gefangene seine Habe auf dem HR packen kann

⇒ Verfügung wurde mir erst in Torgau eröffnet! Sonst wäre hier die Unterschrift von Thiele drauf!

anschließend zur GPA

Stange

Juristin
Stange

14.7.17

⇒ Verlegung hängt mit den über 20-109ern zusammen die noch offen sind, sowie mit der "PH" Ayhan Isik und den 109er den RA-Bartl am 12.07.2017 eingereicht hat bezüglich meiner Unterlagen etc.!